



# Merkblatt

## Beihilfe

### Sehhilfen

(Stand: Januar 2026)

Die Beihilfefähigkeit von Sehhilfen ist in der Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) im Abschnitt 4 der Anlage 11 zu § 25 Absatz 1 BBhV geregelt.

Seit dem Inkrafttreten der 11. Änderungsverordnung zur BBhV am 1. Januar 2026 sind die bisherigen Einschränkungen hinsichtlich Brillenfassungen sowie der brillenglasbasierten Höchstbetragsberechnung weggefallen. Die folgenden Bestimmungen gelten für alle Aufwendungen, die ab dem 1. Januar 2026 entstanden sind.

## 1. Welche allgemeinen Voraussetzungen gelten für Sehhilfen?

Als Sehhilfen zur Verbesserung des Visus sind Brillen, Kontaktlinsen und vergrößernde Sehhilfen beihilfefähig.

Sehhilfen müssen augenärztlich verordnet sein, insbesondere bei erstmaliger Geltendmachung einer Beihilfe. Eine Sehschärfenbestimmung durch den Optiker reicht nur bei einer Ersatzbeschaffung aus. Die ärztliche Verordnung muss mit dem Beihilfeantrag vorgelegt werden.

Die Aufwendungen für eine Ersatzbeschaffung von Sehhilfen sind neben den genannten Voraussetzungen nur dann beihilfefähig, wenn

- » sich die Sehschärfe geändert hat,
- » die letzte Anschaffung der Sehhilfe länger als drei Jahre zurückliegt (bei weichen Kontaktlinsen zwei Jahre),
- » die bisherige Sehhilfe verloren wurde oder wegen Beschädigung unbrauchbar wurde,
- » sich die Kopfform geändert hat.

Bei Personen, die der Vollzeitschulpflicht unterliegen, sind Aufwendungen für eine Brille beihilfefähig, wenn sie für die Teilnahme am Schulsport erforderlich ist. Auch für Schulsportbrillen gelten die allgemeinen Höchstbeträge.

## 2. Was gilt bei Brillen?

Aufwendungen für Brillen sind bis zu folgenden Höchstbeträgen nach Anlage 11 der BBhV beihilfefähig:

- » für Brillen mit Einstärkengläsern 110 Euro,
- » für Brillen mit Mehrstärkengläsern 260 Euro.

Nicht beihilfefähig sind u. a. Aufwendungen für Bildschirmbrillen, Brillenversicherungen, Reservebrillen, Zweitbrillen oder Brillenetuis.

### **3. Was gilt bei Kontaktlinsen?**

Zu den Mehraufwendungen für Kontaktlinsen wird nur in medizinisch zwingend erforderlichen Ausnahmefällen bei folgenden Indikationen eine Beihilfe gewährt:

- » Myopie ab 8,0 dpt,
- » Hyperopie ab 8,0 dpt,
- » irregulärer Astigmatismus, wenn damit eine um mindestens 20 Prozent verbesserte Sehstärke gegenüber Brillengläsern erreicht wird,
- » Astigmatismus rectus und inversus ab 3,0 dpt,
- » Astigmatismus obliquus (Achslage 45° +/- 30°, bzw. 135° +/- 30°) ab 2 dpt,
- » Keratokonus,
- » Aphakie,
- » Aniseikonie von mehr als 7 Prozent (die Aniseikoniemessung ist nach einer allgemein anerkannten reproduzierbaren Bestimmungsmethode durchzuführen und zu dokumentieren),
- » Anisometropie ab 2,0 dpt.

Aufwendungen für Kurzzeitlinsen sind je Kalenderjahr nur beihilfefähig

- » für sphärische Kontaktlinsen bis zu 154 Euro,
- » für torische Kontaktlinsen bis zu 230 Euro.

### **4. Gibt es Ausnahmen für therapeutische Sehhilfen?**

Aufwendungen für therapeutische Sehhilfen zur Behandlung bestimmter Augenverletzungen oder Augenerkrankungen sind unter den gesonderten Voraussetzungen der Anlage 11 zur BBhV beihilfefähig.

### **5. Fallen bei Sehhilfen Eigenbehalte an?**

Wenn es für Sehhilfen einen Höchstbetrag gibt, werden keine Eigenbehalte zusätzlich abgezogen. Für Sehhilfen ohne Höchstbetragsregelung gelten die für Hilfsmittel vorgesehenen Eigenbehalte.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Beihilfeteam  
im Bundesverwaltungsamt  
- Dienstleistungszentrum -